Landesverband Radsport Sachsen-Anhalt e.V.

Thietmarstraße 18 | 39128 Magdeburg | Tel: 0391/50 95 92 42 | Mobil/WhatsApp/Telegram: 0176/438 75 187 | info@radsport-sah.de | radsport-sah.de

Anträge an die LVR-Mitgliederversammlung 2022

- Änderung der Gebühren des LVR Sachsen-Anhalt e.V. -

1. Gebühren UCI-Lizenzen

Antragsteller: LVR-Präsidium

Anpassung (in Rot) der aktuellen Lizenzgebühren wie folgt:

- **U11 - U19** - Reduzierung auf **9,- €** (alt: 10,- €)
- **U23** - Reduzierung auf **14,50 €** (alt: 15,- €)
- **Elite** - Erhöhung auf **17,50 €** (alt 15,00 €)
- **Masters** - Erhöhung auf **20,- €** (alt 17,50 €)

Begründung: Seit der vergangenen Gebührenerhöhung des Bund Deutscher Radfahrer für UCI-Lizenzen, wirksam ab 2019, wurden die Gebühren für Masters- und Elite-Lizenzen ohne einen im LVR verbleibenden Anteil an den BDR durchgestellt. Umgekehrt verblieben im Nachwuchsbereich 3 € (U23) bzw. 2,50 € (U11 bis U19) beim Landesverband. Im Sinne der Nachwuchsförderung sollen für Kinder und Jugendliche die Gebühren reduziert und deren Höhe insgesamt an die Abstufungen des BDR angeglichen werden.

---

2. Gebühren „Porto- und Bearbeitungspauschaule“ bei Jahresrechnung

Antragsteller: LVR-Präsidium

Umbenennung der „Porto- und Bearbeitungspauschaule“ in „Porto-, Telekommunikations- u. Bearbeitungspauschale/Jahr“ mit Anpassung der bisherigen Pauschale von 10,- € in ein Abstufungsmodell wie folgt:

- **10,- €** für Vereine/Abteilungen mit hohem Verwaltungs- und Kommunikationsaufwand
- **5,- €** für Vereine/Abteilungen mit mittlerem Verwaltungs- und Kommunikationsaufwand
- **2,50 €** für Vereine/Abteilungen mit geringem Verwaltungs- und Kommunikationsaufwand

Begründung: Die LVR-Geschäftsstelle hat den alltäglichen Schriftverkehr und insbesondere zuletzt die Rechnungsstellung auf digitalen Versand (E-Mail) umgestellt. Porto fällt im Wesentlichen nur noch beim Versand von Lizenz-Anträgen sowie ausgestellten UCI-Lizenzen und RTF-Wertungskarten/Nummern an. Die Geschäftsführung hatte in der Vergangenheit bereits bei Vereinen/Abteilungen mit geringer Mitgliederzahl und entsprechend kaum vorhandenen Briefwechsel im eigenen Ermessen die „Porto- und Bearbeitungspauschaule“ reduziert. Die vorgeschlagene Umbenennung mit Staffelung ermöglicht der Geschäftsführung einen legitimierten Handlungsspielraum und führt zur Entlastung von Vereinen.

3. Streichung „Verwaltungsgebühr“

Antragsteller: Eisleber RC, ESV Bitterfeld, RSV Osterweddingen, RSV Wittenberg, RSV Wolfen, SG Motor Halle, Vizepräsident Breitensport P. Wifling

Die in der aktuellen Gebührenübersicht des LVR insgesamt neunmal aufgeführten Positionen *„Verwaltungsgebühr“ (+ 0,50 €)* sind infolge der nachfolgenden Begründung ersatzlos zu streichen.

Begründung: Kurzdefinition „Verwaltungsgebühr“ - *„Bei der Verwaltungsgebühr handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Gebühr in Form einer finanziellen Gegenleistung für eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit einer Verwaltung.“*

Auf eine ausführlichere (amtliche) Erläuterung/Definition des Begriffes wird unter Hinweis der v.g. Kurzdefinition verzichtet und stattdessen im nachfolgenden Punkt die Historie, Entstehung und Veränderung und Notwendigkeit dieser Position im LVR erläutert.

Der erste Vorstoß eines gleich lautenden Antrages erfolgte durch den RSV Osterweddingen auf der JHV am 02.03.2012. Der Antrag wurde damals abgelehnt, da keine stichhaltige Begründung mit beilag. Damit die Delegierten bei der MV 2022 dem neuerlichen Antrag auch hintergründig über den Sinn, Zweck und die Notwendigkeit dieses Antrages informiert werden, soll es dazu nachfolgend einige kurz gehaltene Erläuterungen bzw. Reminiszenzen der bisherigen Verfahrensweise in unserem LV geben.

Zu Beginn, also unmittelbar nach Gründung unseres LV, enthielten die an die Vereine gerichteten Rechnungen für ausgestellte Radsport-Dokumente (Lizenzen, RTF-WK) eine zusätzliche s.g. Schreibgebühr, da all diese Dokumente aufgrund der noch nicht vorhandenen PC-Technik per Hand (Schreibmaschine) ausgeschrieben, bzw. ausgestellt wurden. Der Aufwand (Arbeitszeit) war deshalb gegenüber heute dementsprechend höher. Die Schreibgebühr wurde bis ins Jahr 2003 beibehalten.

Mit dem Wechsel des Geschäftsführers im Jahr 2004 wurde diese Rechnungsposition dann durch den moderneren Begriff „Verwaltungsgebühr“ ersetzt. Der Aufwand für diese Tätigkeiten verringerte sich im Laufe der Zeit durch die Einführung und Modernisierung der PC-Technik.

Nach Ausstellung o.a. Dokumente blieb jedoch der Aufwand danach, sowohl als Schreib- oder auch als Verwaltungsgebühr genau der gleiche, und zwar = 0 (in Worten Null), denn der Aufwand war ja durch die eigentliche Gebühr bereits beglichen und zu „verwalten“ durch den LVR gab es danach, wie auch davor nichts mehr, da die Dokumente an deren Inhaber ausgeliefert waren. Die in den Vereinsrechnungen verankerten 0,50 € blieben jedoch in all den später erfolgten neueren Fassungen der Gebührenordnung bestehen, sicherlich, weil sich das so über Jahrzehnte eingeschliffen hatte. Auch die letzte Änderung der Gebührenordnung überlebte diese Rechnungsposition, sicher weil sie in der Anlage zur Beschlussfassung nicht mit aufgeführt wurde. Die Vorlage umfasste nur die Änderungen (Anpassung), da diese durch die Erhöhung der BDR-Gebühren die LVR-Einnahmen geschmälert hätte. Die Verwaltungskostengebühr wurde durch die Nichtaufführung im Antrag also weiterhin mit durchgeschleppt.

Dies zur Begründung des vorliegenden Antrages zur „Anpassung“, hier jedoch zum Vorteil der Mitglieder.
Abschließend noch der Hinweis auf eine Recherche, ob in vergleichbaren Satzungen (andere LV) diese Regelungen bez. die Erhebung von Verwaltungsgebühren o.ä. ebenfalls angewendet wird, Dazu wurden 8 Gebührensatzungen, -ordnungen zum Vergleich herangezogen (BER; SAC; THÜ; BRA; NDS; HES; NRW; BAY) und festgestellt, dass in keiner dieser LV eine entsprechende finanzielle Position enthalten ist.

Der Übersicht halber sollte die vorgeschlagene veränderte Fassung der Gebührenübersicht wie folgt gegliedert werden (ebenso wie z. B. in einem Teil der o.a. LV). Die Übersicht mit BDR-Anteil wäre für die Mitglieder sicher auch von Vorteil.

1.1 Mitgliedsbeiträge	**Gesamt (EUR)**	**davon BDR-Anteil**	**verbleibender LV-Anteil**
Ordentl. Mitglieder			

danach 1.2 Lizenzgebühren, 1.3 Breitensport (RTF-WK); 2. Allgemeine Gebühren;

Wir bitten alle Delegierten im Namen der o.a. Vereine (Vertreter) um Zustimmung für unseren gemeinsamen Antrag.

.....
Peter Wifling
Vizepräsident Breitensport
Landesfachwart RTF/MTBO

.....
Wilfried Brahmann

---

4. Aufnahme Gebühr „Landesverbandswechsel“ (alle AK)

Antragsteller: LVR-Präsidium

Aufnahme der Gebühr für „Landesverbandswechsel“ in allen Altersklassen in Höhe von 5,95 €.

Begründung: Seit 2019 erhebt die BDR-Lizenzstelle „rad-net GmbH“ für jeden Lizenzwechsel in einen anderen Landesverband eine Gebühr von 5,- € zzgl. 19% MwSt. (= 5,95 €). Diese Gebühr wird den abgebenden Landesverbänden in Rechnung gestellt und wurde bisher vom LVR übernommen. Künftig soll die Gebühr im Rahmen des Wechselvorgangs den betreffenden Sportler/innen - zuzüglich zur regulären Lizenzwechselgebühr - in Rechnung gestellt werden können.

---

5. Aufnahme Gebühr „Reklamation fehlerhafter Lizenzantrag“ (alle AK)

Antragsteller: LVR-Präsidium

Aufnahme der Gebühr „Reklamationsgebühr“ in Höhe von 2,98 €.

Begründung: Seit 2019 erhebt die BDR-Lizenzstelle „rad-net GmbH“ für jeden fehlerhaft eingereichten und deswegen an den LV zurückgeschickten Lizenzantrag eine Reklamationsgebühr in Höhe von 2,50 € zzgl. 19% MwSt. (= 2,98 €). Zwar prüft die LV-Geschäftsstelle die eingehenden Anträge gewissenhaft, filtert fehlerhafte Anträge im Vorfeld und hat seither noch keine Reklamation erhalten. Sollte es dennoch zu einer Reklamation aufgrund eines fehlerhaften Antrages seitens des Antragstellers/Vereins kommen, soll der LVR die Möglichkeit haben, diese Gebühr in Rechnung stellen zu können.

---

6. Anpassung Gebühren Aus- und Fortbildung

Antragsteller: LVR-Präsidium

Anpassung (in Rot) der Gebühren der Aus- und Fortbildung wie folgt:

- Verlängerung Trainerlizenz C/B m. Teilnahme an LVR-Lehrgängen (Präsenz/online) 20,- €
- Neuerwerb Trainerlizenz C/B mit Teilnahme an LVR-Lehrgängen 200,- € (alt: 100,-)
- Verlängerung Trainerlizenz C/B (externe Fortbildung) 10,00 €
- Ersatzausstellung Trainerlizenz C/B entfällt (alt: 10,-)
- Aufnahme der Fußnote: *gilt für Mitglieder des LV Radsport Sachsen-Anhalt.

Begründung: Seit 2018 führt der LVR die Trainer-Aus- und Fortbildung neben der Präsensform auch über Online-Formate durch. Die Gebührenübersicht soll in dieser Hinsicht geschärft werden.

- Die Erhöhung für den Neuerwerb Trainerlizenz C/B mit Teilnahme an LVR-Lehrgängen begründet sich in der bisher zu gering angesetzten Gebühr, welche tatsächlich anfallende Gesamtkosten für eine den Qualitätsstandards angemessenen Neuausbildung bei weitem nicht decken kann. Der vorgeschlagene neue Betrag ist dabei immer noch deutlich günstiger als für vergleichbare Maßnahmen in anderen Landesfachverbänden, so dass der Lizenzneuerwerb für die Teilnehmenden aus LVR-Vereinen über den LVR subventioniert wird.

- Eine Gebühr Ersatzausstellung von Trainerlizenzen entfällt, da neue sowie verlängerte Lizenzen über ein Onlinesystem des DOSB als PDF generiert werden und somit selbst bei Datenverlust durch die Lizenzinhaber für eine (digitale) Neuzustellung keine Kosten entstehen, die eine Gebühr rechtfertigen würden.

- Für Teilnehmende, die nicht dem LVR angehören, kann der LVR mittels der beantragten Fußnote über die jeweilige Einzel-Ausschreibung von Bildungsmaßnahmen höhere Gebühren festlegen, die in vergleichbarer Höhe von Angeboten anderer Landesverbände erhoben bzw. dem vorliegenden Angebot angemessen angesetzt werden können.

---

7. LVR-Reisekostenerstattung: Erhöhung Kilometergeld

Antragsteller: Sven Zechner, RadUnion Halle

Es wird eine Erhöhung der LVR-Reisekostenerstattung auf einen sinnvollen Wert von z.B. 0,35 €/ Kilometer beantragt.

Begründung: Das Kilometergeld gemäß Reisekostenordnung ist momentan mit 0,20 € pro Kilometer festgesetzt. Die gestiegenen Kraftstoffkosten lassen diesen Betrag nicht mehr auskömmlich erscheinen.